



## **Niederschrift**

34. Plenarsitzung des Gemeinderates  
25. Januar 2022, 15:30 Uhr  
öffentlich  
Bürgersaal, Rathaus am Marktplatz  
Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

9.

### **Punkt 7 der Tagesordnung: Bebauungsplan "Bergwaldstraße 28", Karlsruhe-Durlach: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Vorlage: 2021/1523**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bergwaldstraße 28“, Karlsruhe-Durlach vorgetragene Anregungen bleiben nach Maßgabe des vorliegenden Planentwurfes vom 19. Februar 2018 in der Fassung vom 30. Juni 2021 und den ergänzenden Erläuterungen zu diesem Beschluss unberücksichtigt.

Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, den Betroffenen das Ergebnis der Entscheidung mitzuteilen.

2. folgende

## **S a t z u n g**

### **Bebauungsplan „Bergwaldstraße 28“, Karlsruhe-Durlach**

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe beschließt aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, den Bebauungsplan „Bergwaldstraße 28“, Karlsruhe-Durlach gemeinsam mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB. Gegenstand des Bebauungsplanes sind zudem örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1

bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LBO, die als selbstständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil jeweils vom 19. Februar 2018 in der Fassung vom 30. Juni 2021, die Bestandteil dieser Satzung sind. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Die Satzungen über die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

**Abstimmungsergebnis:**

Bei 46 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt

**Der Vorsitzende** ruft Tagesordnungspunkt 7 zur Behandlung auf.

**Prof. Dr. Karmann-Woessner** (zeigt eine PP-Präsentation): Hier noch einmal ein kleines Verfahren, was aber auch wichtig ist, weil es Grundlage für einen Kindergarten ist. Es ist eine Freifläche, die bebaut wird in den Hanggebieten in Durlach, für diesen Zweck. Der Flächennutzungsplan sieht bereits Wohnen vor. Wir entwickeln hier einen Bebauungsplan, der auch Wohnen insgesamt zulässt. Im Rahmen dieser Wohnnutzung kann ein Kindergarten realisiert werden, also ein allgemeines Wohngebiet, das auch diese Gemeinbedarfsnutzung zulässt. Es ist ausdrücklich nicht die Wahl, diese Fläche gezielt als Kindergarten festzusetzen und damit einzuschränken.

Viele von Ihnen kennen diese Fläche. Sie ist heute eine unbebaute Fläche in diesem Kurvenbereich. Sie ist deshalb ein bisschen delikat, weil sie in einer Hangfläche liegt und wir sehr differenziert die jeweiligen Gebäudehöhen, die Wandhöhen festgelegt und sehr genau austariert haben, wie dann die einzelnen Geschosse in das Grundstück eingefügt werden können bzw. wie dann die gesamte Fläche ausgenutzt werden kann.

**Der Vorsitzende:** Wir kommen damit zum Beschluss, müssen noch schnell hier umstellen, und zwar ab jetzt. – Eine einstimmige Zustimmung, vielen Dank, auch eine schöne Bestätigung für das Vorhaben und auch direkt an dieser Stelle.

Zur Beurkundung:  
Die Schriftführerin:

Hauptamt - Ratsangelegenheiten –  
7. Februar 2022